

Stellungnahme des CHE

zur Drucksache 7/9864

„Erstes Gesetz zur Änderung des
Thüringer Hochschulgesetzes“

(Gesetzentwurf der Fraktionen DIE
LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)

Schriftliche Stellungnahme für den
Ausschuss für Wirtschaft, Wissen-
schaft und Digitale Gesellschaft
des Thüringer Landtags

Mai 2024

Hintergrund

Die Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN legen einen Gesetzentwurf vor, der **Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW)** unter bestimmten Bedingungen ein **eigenständiges Promotionsrecht** ermöglichen soll. Die bislang bereits nach § 61 Abs 5 Satz 4 ThürHG existierende Möglichkeit der kooperativen Promotion wird seitens der Hochschulen als nicht ausreichend angesehen und kaum genutzt.

Stellungnahme des CHE

Grundfrage: Promotionsrecht für HAW?

Der Gesetzentwurf sieht vor, den Fachhochschulen des Landes zusätzlich zur bereits bestehenden Möglichkeit einer kooperativen Promotion nach entsprechendem Antrag und einem entsprechenden Begutachtungsverfahren ein fachlich begrenztes und zunächst auch zeitlich befristetes eigenständiges Promotionsrecht zu verleihen.

Ja, ein eigenständiges Promotionsrecht für HAW ist sinnvoll

Zu Recht verweist der Entwurf auf die **bundesweite Entwicklung**: Kaum eine größere Novelle eines Hochschulgesetzes kommt aktuell an dem Thema „Promotion an HAW“ vorbei, kein Land wird es sich leisten können, seinen HAW die Mög-

lichkeit eine Promotion ohne Beteiligung einer Universität zu verwehren, ansonsten droht ein Nachteil des Landes im Wettbewerb der HAW. Aus Sicht des CHE wird sich das Promotionsrecht für HAW über kurz oder lang bundesweit durchsetzen.

Die folgende Abbildung zeigt dunkel hinterlegt die Länder, welche bereits Regelungen etabliert haben, die einzelnen HAW oder Zusammenschlüssen von HAW entsprechende Rechte gewähren.



Die Entwicklung ist nicht aufzuhalten. Es besteht auch gar kein Grund, sie aufhalten zu wollen. Das Wissenschaftssystem hat sich in den letzten 15-20 Jahren dahingehend verändert, dass Forschung in vielen HAW gut verankert ist und einige HAW in bestimmten Bereichen sehr forschungsstark sind.

Die dauerhafte Beschränkung auf die Möglichkeit kooperativer Promotionen allein ist weder vermittelbar noch angemessen. Der Anteil kooperativer Promotionen an allen Promotionen liegt knapp über einem Prozent, in Thüringen bei 1,3 Prozent.¹ Sie sind kein Erfolgsmodell. Es stimmt: Kooperative Promotionen boten HAW in der Vergangenheit einen ersten mittelbaren Zugang zum Thema Promotion. Auch eine formale Mitwirkung von HAW-Professor*innen als Betreuer*in, Gutachter*in oder Prüfer*in im Promotionsverfahren ist möglich. Das Modell hat jedoch gravierende Nachteile:

- Die Universität bleibt allein „Herrin des Verfahrens“. Zwar sitzt der oder die Hauptbetreuer*in oft an der HAW, diese Person ist aber formal oft nachgeordnet im Promotionsverfahren.
- Die spätere Promotion wird der Universität zugerechnet – was in manchen Ländern auch Bedeutung für die leistungsorientierte Mittelzuweisung hat.
- Das HAW-Fächerspektrum ist durch universitäre Bezugsfächer nicht vollständig abgedeckt (z. B. Soziale Arbeit, akademisierte Berufe aus dem Gesundheitsbereich). HAW können so keine

¹ Müller, Ulrich; Roessler, Isabel: CHECK - Promotionsrecht für Fachhochschulen und HAW in Deutschland, Gütersloh, CHE, 2023, S. 6f. Online unter <https://www.che.de/download/check-promotionsrecht-haw/>.

- eigenen Karrierepfade für professoralen Nachwuchs an HAW entwickeln.
- Das Forschungsportfolio bzw. der entsprechende Forschungsansatz sind nicht immer „HAW-typisch“, was die Anwendungsorientierung betrifft.
 - Die Rollenverteilung bei diesem Modell führt zu fehlender Augenhöhe der HAW. Diese sind angewiesen auf kooperationswillige Universitäts-Betreuer*innen und finden sich in einer Bittsteller-Rolle wieder. Eine Umfrage der Hochschulrektorenkonferenz aus dem Jahr 2019 zeigt, dass Hochschulleitungen deutlich den Wunsch nach Zusammenarbeit äußern, die Begeisterung auf dezentraler Ebene jedoch deutlich zurückhaltender ist.

Die hier aufgeführten Nachteile machen deutlich: Ein selektiv vergebenes eigenständiges Promotionsrecht für HAW und/oder HAW-Verbünde ist sinnvoll. Es stärkt den Hochschultyp, der in den kommenden Jahren vermutlich weiter an Bedeutung gewinnen wird. Nur so können sich HAW selbst um ihren wissenschaftlichen Nachwuchs kümmern.

Organisation: übergreifende Einheit oder hochschulbezogenes Promotionsrecht?

Der Gesetzentwurf sieht die Möglichkeit vor, das Promotionsrecht für Fachhochschulen nach positivem Begutachtungsverfahren fachlich begrenzt im Rahmen einer wissenschaftlichen Einrichtung (Promotionszentrum) zu verleihen. Das Promotionszentrum kann auch hochschulübergreifend eingerichtet werden.

Die neun Länder, die bislang HAW ein eigenes Promotionsrecht einräumen, setzen im Detail **unterschiedliche Modelle** um. Die Optionen „Wechsel von HAW-Absolvent*innen an eine Universität“ und „kooperative Promotion“ außen vor gelassen, verbleiben grundsätzlich zwei Grundmodelle:

- **Promotionsrecht für ein landesweites Promotionskolleg:** Bei diesem Modell wird das Promotionsrecht einem hochschulübergreifenden Verbund von Hochschulen (nicht einer einzelnen HAW) verliehen. Dieser Verbund bietet eine Dachstruktur für themenspezifische bzw. fachlich dezentrale Subeinheiten. In diesem Modell erhalten die HAW eine gestaltende Rolle in der Konzeption, Durchführung und Betreuung der Promotionen. Damit können sie besser ihre Schwerpunktsetzung der Anwendungsorientierung berücksichtigen. HAW lösen sich mit

diesem Modell auch aus der Abhängigkeit von kooperationswilligen Universitäten – eine Ausnahme bildet hierbei das praktizierte Modell in Schleswig-Holstein, das leider weiter die Mitwirkung einer Universität voraussetzt.

Formalisierte Kooperationen von Hochschulen sichern durch Mindeststandards die Qualität.

Das Promotionsrecht für Kollegs eignet sich insbesondere für Bundesländer mit einer großen Hochschullandschaft, da dort die benötigte kritische Größe forschungsstarker Professor*innen durch die Zusammenarbeit in vielen Themenbereichen erreicht werden kann.

Nachteilig ist, dass ein Imagegewinn durch den Gewinn des Promotionsrechts nicht unmittelbar auf einzelne Hochschulen abstrahlt, sondern im Verbund eher indirekt erfolgt.

In drei Bundesländern wird das Modell über Promotionskollegs bzw. Promotionsverbände bereits genutzt:

- In Nordrhein-Westfalen sind seit einer externen Begutachtung durch den Wissenschaftsrat 2022 eigenständige Promotionsverfahren ohne universitäre Beteiligung am Promotionskolleg des Landes möglich. Bis dahin waren nur kooperative Promotionen umsetzbar.
- In Schleswig-Holstein kann das Ministerium durch Verordnung dem Promotionskolleg nach evaluations- und qualitätsgeleiteten Kriterien das Promotionsrecht verleihen. Allerdings ist hier wie angedeutet eine Promotion nur kooperativ unter der Mitwirkung einer Universität umsetzbar.
- Baden-Württemberg nutzt seit 2022 eine bereits seit 2014 existierende Option im Landeshochschulgesetz, um dem Promotionsverband der HAW das Promotionsrecht zu verleihen.

— **Eigenständiges selektives Promotionsrecht für einzelne HAW:**

Dieses alternative Modell sieht ein eigenständiges Promotionsrecht für HAW vor – selektiv für forschungsstarke Subeinheiten. Hierfür werden hochschuleigene oder optional übergreifende Organisationseinheiten als „Promotionszentren“ gebildet. Eine Kooperation mit einer Universität ist weder notwendig noch vorgesehen.

Auch in diesem Modell gibt es eine komplette Loslösung aus der Abhängigkeit von kooperationswilligen Universitäten. Die Zusammenarbeit von unterschiedlichen HAW – das ist der Unterschied zum zuvor beschriebenen Modell – bleibt möglich, ist aber keine Voraussetzung. Damit können kleinere HAW weiter hochschulübergreifende Kooperationen anstreben, um gemeinsam eine kritische Größe für Promotionsvorhaben zu erreichen, während größere dieses Ziel auch eigenständig erreichen können. Die Möglichkeit der Verleihung des

Promotionsrechts an eine Hochschule bzw. organisatorische Subeinheiten bedeutet die große Chance, die begehrte Auszeichnung der Promotionsberechtigung als Institution unmittelbar erlangen zu können, was einen erheblichen Reputationsgewinn impliziert.

Dieses Modell eines eigenständigen selektiven Promotionsrechts ist bereits in einigen Ländern realisiert (Hessen, Sachsen-Anhalt, Hamburg, Bayern). Dabei gibt es Unterschiede im Detail: Hessen etwa setzt eher auf thematische Zentren, Sachsen-Anhalt mehr auf fachliche.

Rechtlich möglich ist das Modell auch in Berlin und Bremen, wird dem Kenntnisstand des CHE zufolge dort aber noch nicht angewendet. U.a. im Saarland und Rheinland-Pfalz gibt es ebenfalls Planungen für ein eigenes Promotionsrecht an HAW nach diesem Modell.

Orientierung am Hessischen bzw. Sachsen-Anhaltinischen Modell ist nachvollziehbar

Die unterschiedlichen Grundmodelle erklären sich durch die heterogene Hochschullandschaft in den Ländern. Dass Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen landesweite Lösungen präferieren, liegt angesichts der Größe und Vielfalt der dortigen Hochschullandschaft nahe.

Das im Gesetzentwurf entworfene Modell für Thüringen orientiert sich offenkundig an dem Hessischen bzw. Sachsen-Anhaltinischen Modell, was aus Sicht des CHE nachvollziehbar ist. Es ermöglicht forschungstarken Bereichen einer HAW die Erlangung eines eigenständigen Promotionsrechtes, lässt aber ebenfalls hochschulübergreifende Kooperationen zu.

Verleihung: Verfahren und Kriterien

Der Gesetzentwurf sieht vor, das Promotionsrecht zu bewilligen, wenn in einem wissenschaftsgeleiteten Begutachtungsverfahren hierfür eine ausreichende Forschungsstärke der antragstellenden HAW nachgewiesen werden kann. Details regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung. Die Befristung kann nach erfolgreicher Evaluation entfallen.

Der Gesetzentwurf orientiert sich hier offenkundig an den Standards, die in den Ländern gelten, die bereits ein Promotionsrecht für HAW eingeführt haben. Eine **Qualitätssicherung durch Mindeststandards** ist in allen diesen Ländern gegeben: Für die Erteilung des Promotionsrechts an einzelne HAW bzw. Verbände durch die Wissenschaftsministerien der Länder gelten hohe Mindestanforderungen, insbesondere für die beteiligten Professor*innen, die individuelle Forschungsstärke

nachweisen müssen (u. a. eine Publikationsquote sowie eine Mindestzahl an kompetitiv eingeworbenen, forschungsbezogenen Drittmitteln). Dabei sind deutliche Unterschiede zu beobachten: Je nach Landesvorgabe sind mindestens sechs (Sachsen-Anhalt) bis 12 (Hessen) forschungstarke Professor*innen an einem Promotionszentrum erforderlich. Weitere individuelle Kriterien sind vorgegebene Drittmittelwerbungen und Publikationspunkte in einem festgelegten Punktesystem.

Auch wenn zahlreiche Fragen noch offenbleiben und erst durch Rechtsverordnung spezifiziert werden sollen: Die für Thüringen vorgesehene Koppelung eines selektiven Promotionsrechts auf der Ebene von Fachbereichen bzw. Themenclustern mit klaren und strikten Qualitätsindikatoren ist aus Sicht des CHE grundsätzlich der richtige Ansatz. Er räumt der Qualitätssicherung hohe Priorität ein und sorgt so auch für die Akzeptanz der HAW-Promotionen sowohl in der Wissenschaft als auch in der Wirtschaft und Gesellschaft.

Unerlässlich: Orientierung an Qualitätsstandards

Es wäre aus Sicht des CHE im Sinne eines guten Erwartungsmanagements ratsam, klar die Selektivität des Verfahrens zu kommunizieren sowie die Tatsache, dass absehbar nicht alle HAW das Ziel, Promotionen eigenständig durchführen zu können, gleich im ersten Schritt erreichen werden. Und auch nicht alle Fachbereiche an forschungstarken HAW werden gleich die Mindeststandards erfüllen.

Zusammenfassung

Die Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN thematisieren zu Recht das eigenständige Promotionsrecht für HAW in Thüringen. Das CHE begrüßt diesen Ansatz und unterstützt ihn nachdrücklich.

Das CHE rät aber auch dazu, das Promotionsrecht an HAW **nicht einseitig an universitären Standards zu messen**. Vielfach wird der Bewertungsmaßstab „Gleichwertigkeit zum universitären Niveau“ im Bereich der Forschung zugrunde gelegt. Das suggeriert implizit, dass sich HAW im Bereich der Promotionen durchgehend und 1:1 an universitären Standards orientieren müssen. Daraus könnte sich ein Problem ergeben: HAW sollten eben nicht zu Universitäten werden und alles genau gleich machen.

Thüringen sollte sich vielmehr dafür einsetzen, dass die promotionsbezogenen Evaluationskriterien **HAW-Spezifika aufgreifen** und fachspezifisch ausgestalten. HAW sollten die Stärke ihres Hochschultyps in Promotionen einbringen und so ein eigenständiges Profil einer HAW-Promotion entwickeln, das Anwendungs- und Praxisbezug sowie Lösungsorientierung in den Vordergrund stellt. Auch Transfer, Innovation, regionale Verankerung und Durchlässigkeit im Bildungssystem (neue Potenziale für Promovierende: first generation students, Studierende ohne Abitur) sind positiv konnotierte Kernelemente der HAW-Identität, die auch im dritten Zyklus eine prägende Rolle spielen sollten.

HAW sollten die neugewonnen Möglichkeiten nutzen, **professoralen Nachwuchs in HAW-„eigenen“ Fächern** sicherzustellen, zu denen es an Universitäten kaum passende Bezugsfächer gibt (etwa akademisierte Gesundheitsberufe; Soziale Arbeit).

HAW sollten aber auch von Anfang an bei der Promotion eine **außer-akademische Karriere mit im Blick** behalten und in Anbetracht der Realität nicht der Illusion erliegen, allein wissenschaftlichen Nachwuchs für Hochschulkarrieren aufzubauen. Ebenso ist die Etablierung guter Modelle berufsbegleitender Promotion eine mögliche HAW-Stärke.

Impressum

Herausgeber

CHE gemeinnütziges Centrum für Hochschulentwicklung
Verler Straße 6
D-33332 Gütersloh

Autor*innen

Ulrich Müller, Mitglied der Geschäftsleitung
Dr. Isabel Roessler, Senior Projektmanagerin

Kontakt

Telefon: +49 (0) 5241 97 61 0
E-Mail: info@che.de
Internet: www.che.de

Heute steht ein Studium nahezu jedem offen.

Hochschulen und Politik müssen ein erfolgreiches Studium ermöglichen. Wir bieten ihnen dafür Impulse und Lösungen.